Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7374**
14. Wahlperiode 08. 11. 2001

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6852 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Gunter Weißgerber, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Oswald Metzger und Dr. Christa Luft

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Besoldung an Hochschulen umfassend zu reformieren. Zur Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung soll eine stärker leistungsorientierte Professorenbesoldung mit einer wettbewerbsfähigen, flexiblen Bezahlungsstruktur eingeführt werden.

Die Reform knüpft unter der Prämisse einer kostenneutralen Umsetzung an das derzeitige Gesamtvolumen der Professorenbesoldung an. Ein dynamischer Vergaberahmen ist bundesgesetzlich definiert, der auch sicherstellt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im jeweiligen vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen. Der Vergaberahmen lässt eine Überschreitung von bis zu 2 % zu, um damit auf strukturelle Veränderungen in der Hochschullandschaft flexibel reagieren zu können. Für den Bund bedeutet ein maximales Ausschöpfen der Überschreitungsmöglichkeit Mehrausgaben von 1,1 Mio. DM (0,6 Mio. EUR).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Übergangsphase 2002 bis 2004

Bund	Länder	zusammen
0,055 Mio. DM (0,028 Mio. EUR)	6,275 Mio. DM (3,208 Mio. EUR)	6,330 Mio. DM (3,236 Mio. EUR)

Anwendungsphase

Durchschnittliche jährliche maximale Mehrausgaben durch zulässige Überschreitung des Vergaberahmens:

Bund	Länder	zusammen
1,100 Mio. DM (0,600 Mio. EUR)	89,300 Mio. DM (45,700 Mio. EUR)	90,400 Mio. DM (46,300 Mio. EUR)

Im Einzelnen:

Die Einführung der Juniorprofessur mit der Besoldungsgruppe W 1 sowie die Einführung der Bewährungszulage nach Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W ist für Bund und Länder kostenneutral umsetzbar, da die erforderlichen Mittel und Stellen durch Umwandlung aus den künftig wegfallenden Stellen für wis-

senschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten geschaffen werden.

Die Einführung der Bundesbesoldungsordnung W mit den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie ergänzender leistungsabhängiger variabler Bezüge ist für Bund und Länder durch die Vorgabe eines dynamischen Vergaberahmens, der auch sicherstellt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor mindestens den im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Pro-Kopf-Ausgaben entsprechen, grundsätzlich kostenneutral umsetzbar.

Die Höhe ggf. anfallender Mehrausgaben hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

1. der Wahrnehmung der Möglichkeit zum Ausbringen von Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an allen Hochschularten sowie die Besetzung dieser Planstellen,
2. der Wahrnehmung der Wechseloptionen in das neue Besoldungssystem durch die Professoren in der Übergangsphase,
3. der zukünftigen Entwicklung der Einstellung und des Ausscheidens von Professoren sowie der damit zusammenhängenden Altersstruktur der Professorenschaft,
4. der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur jährlichen Überschreitung des Vergaberahmens um durchschnittlich zwei vom Hundert.

Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes entstehen für Bund und Länder aufgrund der Ausübung der Wechseloption der Professoren zugunsten der Bundesbesoldungsordnung W sowie der notwendigen Neueinstellungen als Ersatz von altersbedingt ausgeschiedenen Professoren Mehrausgaben, die im Bereich von ca. 81 700 Euro/Jahr [nachrichtlich: ca. 160 TDM/Jahr] (für den Bund: 3 400 Euro/Jahr [nachrichtlich: 6 700 DM/Jahr]; für die Länder: ca. 78 300 Euro/Jahr [nachrichtlich: 159,9 TDM/Jahr]) liegen.

Ab dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Reform für Bund und Länder in der Gesamtbetrachtung für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen grundsätzlich kostenneutral umsetzbar (für den Bund entstehen lediglich im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten insgesamt Mehrausgaben in Höhe von ca. 19 750 Euro [nachrichtlich: ca. 38,6 TDM]); für den Bereich der Fachhochschulen können in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von insgesamt bis zu ca. 3,16 Mio. Euro [nachrichtlich: ca. 6,17 Mio. DM] (davon entfallen auf den Bund: ca. 5 000 Euro [nachrichtlich: ca. 9 700 DM]) entstehen.

Die o. a. Kostenaussagen basieren dabei auf folgenden Annahmen:

- für altersbedingt ausgeschiedene Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 werden in gleicher Anzahl neue Professoren in der Besoldungsgruppe W 2 eingestellt; für ausgeschiedene Professoren der Besoldungsgruppe C 4 werden in gleicher Anzahl neue Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 eingestellt (pro Jahr scheiden die Professoren mit vollendetem 65. Lebensjahr komplett sowie 15 % der Professoren der Altersklasse vollendetes 61. bis 64. Lebensjahr aus, die neu eingestellten Professoren werden mit vollendetem 37. Lebensjahr eingestellt)
- zusätzlich wechseln Professoren in die Besoldungsordnung W, die sich dadurch im Grundgehalt verbessern (Option: Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach W 2 sowie Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nach W 3).

Sofern der Bund und die Länder die Ermächtigung zur jährlichen Überschreitung des Vergaberahmens um zwei vom Hundert in Anspruch nehmen, entstehen für Bund und Länder durchschnittliche Mehrausgaben in Höhe von bis zu ca. 46,3 Mio. Euro/Jahr [nachrichtlich: 90,4 Mio. DM/Jahr] (für den Bund: ca. 0,6 Mio. Euro/Jahr [nachrichtlich: ca. 1,1 Mio. DM/Jahr]; für die Länder: ca. 45,7 Mio. Euro/Jahr [nachrichtlich: ca. 89,3 Mio. DM/Jahr].

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden grundsätzlich nicht benötigt.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 7. November 2001

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Dr. Werner Hoyer
Berichterstatter

Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein
Berichterstatter

Gunter Weißgerber
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333